

Satzung des Heimat- und Kunstvereins Backnang e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Heimat- und Kunstverein Backnang e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Backnang, Stiftshof 8 (Helferhaus). Er ist in das Vereinsregister der Stadt Backnang eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

In Vorträgen und Ausstellungen soll das Bewusstsein für die Kultur und Geschichte der Stadt Backnang und der Region geweckt, erweitert und präzisiert werden.

Mitarbeit bei der Erhaltung und Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes.

Die Mitwirkung bei der Sammlung, Erforschung und Präsentation historischer Güter und ihrer Herkunft unter Einschluss von Geologie, Archäologie, sowie der Sozial- und Industriegeschichte. Die Förderung des kulturellen Lebens in Backnang auf dem Gebiet der darstellenden und bildenden Kunst, insbesondere durch wechselnde Ausstellungen lokaler und überregionaler Künstler und Vorträge.

Durch gezielte Ankäufe der Werke von ausgewählten Künstlern der Region das künstlerische Erbe erhalten und der Öffentlichkeit in besonderen Ausstellungen zugänglich machen.
- (2) Über alle Anschaffungen und Projekte sowie deren Finanzierung entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss.
- (3) Für diese Zwecke wird dem Verein von der Stadt Backnang das „Helferhaus“ in Backnang, Stiftshof 8, zur Verfügung gestellt. Einzelheiten über die Nutzung des „Helferhauses“ regeln Vereinbarungen zwischen der Stadt Backnang und dem Verein. Falls durch die Tätigkeit des Vereins ein weiterer Platzbedarf entsteht, ist zwischen der Stadt Backnang und dem Verein zu dessen Nutzung eine Vereinbarung abzuschließen.
- (4) Der Verein, der vorher den Namen „Verkehrs- und Heimatverein Backnang e.V.“ führte, wahrt die Traditionen des im Jahre 1939 aufgelösten Verschönerungsvereins Backnang und des im Jahre 1956 aus dem Vereinsregister gelöschten Altertumsvereins Backnang.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein gewährt auf Nachweis für die im Auftrag des Vorstandes für den Verein durchgeführten Tätigkeiten einen Ersatz der Auslagen innerhalb der steuerlichen Zulässigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese erfolgt auf Grund einer von der aufzunehmenden Person eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Der Ausschuss kann in begründeten Fällen die Aufnahme verweigern.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres ausgesprochen werden.
 - (b) Durch Ausschluss aus dem Verein im Wege einer schriftlichen Verfügung durch den Ausschuss nach Gelegenheit der Rechtfertigung. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied
 - (aa) sich unehrenhaft verhält,
 - (bb) die Belange des Vereins vorsätzlich schädigt,
 - (cc) mit der Beitragszahlung im Verzug ist auf Beschluss des Vorstandes und Ausschusses.
 - (c) Durch Tod.
- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Verfallene Mitgliedsbeiträge werden erhoben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich zur Zahlung fällig.
- (2) Für einzelne Gruppen von Mitgliedern, die nach objektiven Merkmalen bestimmt sind, können verschiedene Jahresbeiträge festgesetzt werden.

Satzung des Heimat- und Kunstvereins Backnang e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Das Amt dauert bis zur Neuwahl.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und beide verwalten mit dem Vorstand und dem Ausschuss das Vereinsvermögen.
- (3) Der Schatzmeister hat die Kasse zu führen und alljährlich Rechnung zu legen.

§ 8 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Der Vorstand hat dazu ein Vorschlagsrecht.

Der Ausschuss tritt gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit fällt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, der mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte Zeit und Ort bestimmt. Anträge von Mitgliedern, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder vom 1. Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Backnanger Kreiszeitung oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
- (4) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

- (5) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung oder Wahl geheim. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen kommen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder zustande.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung beauftragt mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Mitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, mit der Kassenprüfung und hat nach Entgegennahme des Kassenberichtes die Entlastung vorzunehmen.
- (7) Der Schriftführer hat über den Hergang der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:
 - (a) Die Auflösung muss ausdrücklich auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt sein.
 - (b) In der Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung fristgemäß einzuberufen, für die dieses Erfordernis nicht gilt. Auf diese Tatsache ist bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (c) Der Auflösungsbeschluss muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner sämtlichen bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins verwendet.

Unterzeichnet von
Ernst Hövelborn (1. Vorsitzender)
Heinz Wollenhaupt (2. Vorsitzender)
Februar 2003